

Fester & Co. GmbH

- seit 1920 -

Versicherungsmakler

DRV – Tagesseminar

- Versicherungen -

Referenten: Dirk Schreyer
 Mark Schreyer

am 28. November 2015 in Hannover

1. Begrüßung und Agenda

Neben den vielen von ihnen angekündigten Fragen haben wir uns zentral damit zu beschäftigen:

- Bootsschäden

- Feuerschäden

Aber auch mit vielfältigen Fragen zu den Haftpflicht-Versicherungen eines Vereins.





Ziel: Wir wollen uns mit einem **Versicherungskonzept** beschäftigen, das der Verantwortung eines Vereinsvorstandes für die Sicherheit der Mitglieder und der Absicherung des Vereinsvermögens Rechnung tragen kann.

Deshalb müssen wir uns mit folgenden Inhalten befassen:

- Bootskaskoversicherungen / Transportversicherung
- Bootshauseinrichtung
- Bootshaus und Nebengebäude
- Kraftfahrzeuge und Anhänger
- Sportversicherungen der Landessportverbände
- Vermögensschaden-Haftpflicht für Vorstände (Organe des Vereins) – **D & O**
- Unfallversicherung im Ehrenamt

Bitte stellen sie uns **jederzeit Fragen**, denn ihre Fragen sind möglichst alle und heute zu beantworten!

2. Bootskaskoversicherungen / Transportversicherung

Welche Risiken haben wir mit unseren **Besonderen Bedingungen** versichert?

Unsere Bootskasko-Versicherung ist speziell für **Rudervereine, Schülerruderriegen etc. und deren Mitglieder** eine unerlässliche Risikoabsicherung.

Es handelt sich bei diesen Vertragsunterlagen um eine **All-Gefahren-Deckung**, ein Vertrag, der die zur Versicherung deklarierten Boote nicht nur während eines Boottransportes zu einer Regatta oder Wanderfahrt versichert, sondern der sämtliche Schäden (außer Vermögensschäden), die beim Ruderbetrieb denkbar sind genauso wie die stationären Schäden im Bootshaus oder anlässlich einer Pause oder Übernachtung während einer Wanderfahrt versichert. Sogar einfacher Diebstahl von Booten und Bootszubehör gilt mitversichert.

Auszug aus den Bootskasko-Vertragsbedingungen:

Fester & Co. GmbH

- seit 1920 -

Versicherungsmakler

Besondere Bedingungen

1. Die Versicherung gilt für Fahrten und Aufenthalte auf allen europäischen Flüssen, Binnen- und Küstengewässern. Andere Fahrten gelten ebenfalls gedeckt bei entsprechender, vorheriger Anzeige und Prämienzulage laut Vereinbarung von Fall zu Fall. Die Transportfahrten zu Wasser und/ oder zu Lande gelten eingeschlossen.
2. Ferner gehen die Gefahren der Lagerung zu Lasten dieser Police, jedoch gehen anderweitig gedeckte Feuer-, Einbruchdiebstahl- und Aufruhr-Versicherungen dieser Police voran. Dock-, Slip-, Helgengefahren sind eingeschlossen.
3. Die angegebene Versicherungstaxe gilt als Versicherungswert auf Grundlage gegenseitiger Vereinbarung ohne weiteren Beweis und ist unanfechtbar. Die Versicherer verzichten demgemäß auf das Recht der Herabsetzung unter Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmung des § 6, Absatz 2 der ADS.
4. Unter Aufhebung des § 34 der ADS gilt eine generelle Selbstbeteiligung in Höhe von € 130,00 je Boot und Schadenereignis, für Riemen und Skulls gilt ein Selbstbehalt von € 80,00 vereinbart.

Die Diebstahlgefahr des ganzen Schiffes und/oder der fest eingebauten Teile, einschließlich der maschinellen Einrichtungen, auch Außenbordmotoren, des stehenden und laufenden Gutes sowie die Einbruchdiebstahl-Gefahr für die übrigen, versicherten Gegenstände ist eingeschlossen.

Abzüge "neu für alt" finden nicht statt.

5. Seetüchtigkeit gemäß § 58 ADS gilt als erwiesen.
6. Der Versicherungsschutz für Kollisionsschäden (§ 78 ADS) wird subsidiär gewährt, d.h. anderweitige bestehende Versicherungen gehen diesem Versicherungsschutz vor.
 - a) § 78 ADS findet im Falle des Zusammenstoßes des Schiffes mit anderen schwimmenden, treibenden und/oder festen Gegenständen aller Art Anwendung. In Erweiterung des § 78 ADS gilt die Versicherung auch für alle sonstigen Fälle, in denen der Versicherte als Eigentümer und/oder der berechtigte Führer des Schiffes infolge nautischen Verschuldens der Schiffsbesatzung, Sog und/oder Dünung einem Dritten Schadenersatz zu leisten hat, jedoch unbeschadet der Bestimmungen der Gewässerschaden-Klausel.
 - b) Treffen Haftungsschäden nach § 78 ADS und im Sinne der Ausdehnung desselben mit anderen Schäden zusammen, so gehen die bis zur Höhe der Versicherungssumme zu Lasten dieser Police, so dass also beide Schadengruppen dergestalt selbständig behandelt werden, als wenn sie getrennt voneinander versichert wären.
 - c) Der Versicherer haftet nicht für einen Schaden, den der Versicherungsnehmer dadurch erleidet, dass er wegen Beschädigung oder Verlust von Sachen, die sich an Bord des versicherten Schiffes befinden, in Anspruch genommen wird. Gleiches gilt für Personenschäden jeder Art.
7. Es präjudiziert nicht, falls das Fahrzeug ohne Besatzung oder Bewachung liegt.
8. Wird ein Streit zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer durch gerichtliches oder schiedsgerichtliches Verfahren erledigt oder wird die Zahlung seitens des Versicherers aus einem anderen Grunde verzögert, so hat der Versicherer - abgesehen von den gesetzlichen Zinsen - dem Versicherungsnehmer einen Schaden wegen Verzuges nicht zu ersetzen, es sei denn, dass der Versicherer die Zahlung grob fahrlässig oder vorsätzlich verzögert hat.

9. Nach einem Schaden soll es dem Versicherer freistehen, diese Police gegen Rückgabe der Prämie pro rata temporis für die Dauer des nicht gelaufenen Risikos aufzuheben.
10. Es gilt vereinbart, dass die Boote und Einrichtungen der Versicherungsnehmer nach vorheriger Erlaubnis mit benutzt werden dürfen (Mitgliedsvereine, Renngemeinschaften, Ruderverbände oder Organisationen).
11. Für die Riemen und Skulls gilt das Risiko Transportmittelunfall prämienfrei bis zu einer Summe von € 10.225,00 mitversichert.
12. Veränderungen des Bootsbestandes sind vom Versicherungsnehmer rechtzeitig anzuzeigen. Sämtliche Anzeigen und Erklärungen sind dem Versicherer gegenüber erfüllt, sobald sie der Firma Fester & Co. GmbH zugegangen sind.
13. Der führende Versicherer ist berechtigt, Nachträge in Vollmacht für sämtliche an der Police beteiligten Gesellschaften zu zeichnen.
14. Ist der gesamte Bootsbestand in einem Jahresvertrag versichert, so gilt bezüglich der Prämienzahlung eine Stichtagsabrechnung vereinbart.

Stichtag ist die Hauptfälligkeit des Vertrages. Während des Versicherungsjahres neu hinzukommende Boote, Riemen und Skulls gelten automatisch mitversichert, wobei eine Prämienhebung erst ab dem folgenden Stichtag erfolgt.
Für während des Jahres aus der Versicherung ausscheidende Boote etc. wird eine evtl. nicht verbrauchte Prämie nicht zurückerstattet.
Werden nur Teile des Bootsparkes versichert, so erfolgt bei jeweiliger Veränderung eine An- bzw. Abmeldung.
In diesem Fall wird die Prämie für den jeweiligen Zu- oder Abgang eines Bootes pro rata temporis erhoben bzw. erstattet.
15. Die Versicherung verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn sie nicht von einer der Parteien zum Ablauf gekündigt wurde. Diese Regelung gilt nicht für kurzfristige Verträge.
16. Die Versicherung deckt nicht die Gefahren der Kernenergie und Radioaktivität.

Die Versicherer haften demnach nicht für Schäden, die unmittelbar oder mittelbar durch eine dieser Gefahren verursacht sind.
17. Die geschriebenen Bedingungen gehen den gedruckten "Besonderen Bedingungen" voran.

Weitere Vertragsvereinbarungen laut Anlage: Allgemeine Deutsche Seeversicherungsbedingungen (Auszug)
Gewässerschaden-Klausel

Versicherer: Mund & Fester 100 %

In Vollmacht der durch uns
beteiligten Gesellschaften

Mund & Fester

Stand 01/2015

Mit diesem Konzept können **Boote, Riemen und Skulls, Motorboote** (etwa Begleitboote für Training) oder **Außenbordmotoren** versichert werden. Für alle vier genannten Kategorien benötigen wir Wertangaben, für Motorboote auch Typ, und Baujahr.

Für Boote (Ruderboote, Drachenboote, Kanus oder Paddelboote) benötigen wir die in der beigefügten Blankoliste genannten Angaben. Dabei unterscheiden wir bei der Festlegung der Versicherungssummen, insbesondere auch mit Blick auf das Prämienvolumen, zwischen

Neuwert- und Zeitwertversicherung

für die zu deklarierenden Boote.

Für **Riemen und Skulls** benötigen wir Angaben über Anzahl und zu versichernden Gesamtwert.

Auch hier muss eine Entscheidung zwischen Neuwert und Zeitwert getroffen werden.

Klar ist, dass die angegebene Versicherungssumme den Höchstwert der Entschädigung bei Totalverlust oder für die Reparatur darstellt!

Es gibt mit dem vorgenannten Deckungsumfang nicht nur die Möglichkeit **Jahresverträge** abzuschließen, sondern wir können auch **kurzfristig - bis zu zwei Monaten Versicherungsdauer** - Versicherungsschutz zur Verfügung stellen.

Dies hat natürlich Bedeutung etwa für:

- im Verein **nicht** versicherte Boote, die bei einer Wanderfahrt eingesetzt werden sollen
- geliehene Boote, die beim ausleihenden Verein nicht versichert sind oder im Schadenfall die Police des ausleihenden Vereins **nicht** belastet werden soll.

Verleih von vereinseigenen Booten (z.B. für Wanderfahrten eines anderen Vereins):

Das versicherte Boot ist mit Erlaubnis des Vereins zur „fremden Nutzung“ zur Verfügung gestellt worden. Schäden würden wir zur bestehenden Bootskasko-Police des verleihenden Vereins regulieren, da keine kommerzielle Nutzung vorliegt.

Thema:

Unterbringung privater Boote im Bootshaus, Haftung und Versicherung

3. Bootshauseinrichtung

Den weitgehenden Versicherungsumfang der versicherten Boote auch beim stationären Aufenthalt am oder im Bootshaus haben wir besprochen.

Darüber hinaus aber gibt es für einen Verein noch weitaus mehr Gegenstände des Vereinsvermögens, die den Inhalt eines Bootshauses bilden und die **nicht fest mit dem Bootshausgebäude verbunden sind.**

Hierzu gehören etwa:

- nicht kaskoversicherte Boote, Bootszubehör, Riemen, Skulls, Ergometer oder Ausstattung eines Kraftraumes.
- Bootsläger oder Einrichtung der Umkleieräume
- Werkstatt
- Gastronomie (verpachtet oder eigene Regie) mit Einrichtung und Vorräten
- Pokale oder
- außen angebrachte Sachen (Fahnenmast, Markisen, Schilder)

Der mögliche Gefahrenkatalog, **Feuer, Leitungswasser, Sturm/Hagel und/oder Einbruchdiebstahl/Vandalismus** muss individuell erfasst und über den Einschluss in eine Versicherung (Neuwertdeckung) entschieden werden.

Das **Risiko einfacher Diebstahl** ist über eine Inhaltspolice **nicht** möglich.

Doppelversicherung (Bootskasko/Inhalt) ist auszuschließen.

Inhalt

3. Inhalt:

- Die technische und kaufmännische Betriebseinrichtung incl. Gebrauchsgegenstände der Betriebsangehörigen, jedoch ohne zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Zugmaschinen, ohne Automaten mit Geldeinwurf (einschl. Geldwechsler), ohne Geldausgabeautomaten und ohne Sachen gemäß Nr. III. 1., 8., 9. und 12. der Pauschaldeklaration.

- Die gesamten Vorräte (jedoch ohne Inhalt von Automaten mit Geldeinwurf)

Versicherte Gefahren:

Feuer, Einbruchdiebstahl incl. Vandalismus,
Leitungswasser und Sturm/Hagel

Der Gefahrenkatalog ist wie vorgenannt je nach Situation kombinierbar.

4. Bootshaus und Nebengebäude

Auch für die Gebäudeversicherung ist der Gefahrenkatalog nach individuellen Gegebenheiten festzulegen.

Für die Prämienberechnung ist die Bauart der Gebäude von signifikanter Bedeutung und bestimmend für die Prämienberechnung.

Eine Orientierung zu:

- den zu versichernden Gefahren
- zur Einstufung der Bauart
- zu den versicherbaren Gefahren nach individuellen Gegebenheiten

finden sie nachfolgend.

Gebäude

Versicherte Objekte: Bootsläger, Bootshäuser und Clubhäuser sowie Gebäude die der Art und dem Umfang nach als zu einem Ruderclub gehörig anzusehen sind und deren Inhalt, einschließlich clubinterner und öffentlicher Restauration.

Nicht versichert gelten: Boote für die eine anderweitige Versicherung besteht.
- Bootskaskodeckung -

Bauart der Gebäude:	Außenwände	Dacheindeckung
Kategorie I	Massiv (Mauerwerk, Beton) Stahl- oder Holzfachwerk mit Stein- oder Glasfüllung, Stahl- oder Stahlbeton- Konstruktion mit Wandplattenverkleidung aus nichtbrennbarem Material (z.B. Profilblech, Asbestzement, kein Kunststoff)	hart (z.B. Ziegel, Schiefer, Betonplatten, Asbestzementplatten, Metall, gesandete Dachpappe)
Kategorie II	Holz, Holzfachwerk mit Lehmfüllung, Holzkonstruktion mit Verkleidung jeglicher Art, Stahl- oder Stahlbetonkonstruktion mit Wandplattenverkleidung aus Holz oder Kunststoff.	hart (z.B. Ziegel, Schiefer, Betonplatten, Asbestzementplatten, Metall, gesandete Dachpappen)
Kategorie III	Wie Kategorie I	weich (z.B. vollständige oder teilweise Eindeckung mit Holz, Reet, Schilf, Stroh u.ä.)
Kategorie IV	Wie Kategorie II	weich (z.B. vollständige oder teilweise Eindeckung mit Holz, Reet, Schilf, Stroh u.ä.)

Andere Bauarten auf Anfrage

2. Gebäude (einschl. Grund- und Kellermauern)

Versicherte Gefahren: Feuer, Leitungswasser und Sturm/Hagel

Prämiensätze:	je versicherte Gefahr in %	F	Lw	St
	Gebäude der Kategorie I bis 25 % Anteil der Kategorie II			
	Gebäude der Kategorie I bis 75 % Anteil der Kategorie II			
	Gebäude der Kategorie II			
	Gebäude der Kategorie III			
	Gebäude der Kategorie IV			

5. Kraftfahrzeuge und Anhänger

Beim Einsatz von vereinseigenen oder fremden Zugfahrzeugen sind keine besonderen Anmerkungen zu machen.

Anders verhält es sich mit den **Bootsanhängern!**

Hierzu auch die Stellungnahmen in der Anlage, in denen auf die **Gefährdungshaftung** der Halter von Anhängern hingewiesen wird.

Die versicherungstechnische Lösung ist die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für Anhänger.

Wenn man der wichtigen und aus unserer Sicht notwendigen separaten Haftpflicht-Versicherung für Bootsanhänger nachkommt, so kann man dieses Risiko für etwa 30-50 Euro versichern.

Hinweis:

Durch Unterschiede in den Bedingungen der **Sportversicherungen der Landessportverbände**, die noch zu besprechen sind, ist dieses Risiko z.B. in den Bedingungen zur Sportversicherung des Landes Schleswig-Holstein **eingeschlossen!**

Bitte überprüfen sie immer, ob dieses Risiko in die Bedingungen der Sportversicherung ihres Landessportverbandes aufgenommen worden ist!

Kraftfahrzeug-Versicherung für Anhänger und Auflieger

Der Gesetzgeber hat mit der Änderung des Straßenverkehrsgesetzes bereits zum 01.01.2003 erstmalig eine **Gefährdungshaftung** für Halter von Anhängern bzw. Aufliegern eingeführt. **Danach kann der Halter des Anhängers / Aufliegers auch dann für Schäden haftpflichtig gemacht werden, wenn bei Schadeneintritt eine Verbindung mit einem Kraftfahrzeug gegeben war.**

Auch wenn für Anhänger / Auflieger keine Versicherungspflicht zur Kraftfahrt-Haftpflicht besteht, ist die **Gefährdungshaftung** uneingeschränkt gegeben.

Der Abschluss einer Kfz-Haftpflichtversicherung ist deshalb dringend zu empfehlen. Bei Feststellung eines Schadens aus der Gefährdungshaftung des Anhängers / Aufliegers besteht sonst kein Versicherungsschutz und somit können erhebliche Kosten / Schadenzahlungen auf den Verein zukommen.

Nach wie vor gelten für eine Vielzahl von Anhängern weder die Vorschriften des Zulassungsverfahrens noch der Versicherungspflicht zur Kraftfahrzeug-Haftpflicht. Hierzu zählen ausdrücklich Spezialanhänger zur Beförderung von Sportgeräten, also auch Bootsanhänger. Der Gesetzgeber hat mit der Änderung des Straßenverkehrsgesetzes bereits 2003 erstmals eine Gefährdungshaftung für Halter von Anhängern bzw. Aufliegern eingeführt. Danach kann der Halter eines Bootsanhängers auch dann für Schäden haftpflichtig gemacht werden, wenn dieser bei Schadeneintritt mit einem Kraftfahrzeug verbunden ist. Mit der Änderung wurde der schon vorher gegebenen Haftungssituation des Vereins weiter Rechnung getragen, nämlich dann, wenn ein Anhänger, ohne Zugfahrzeug abgestellt, schadenverursachend ist. Mit einer selbständigen Versicherung des Bootsanhängers besteht selbstverständlich auch dann Versicherungsschutz, wenn im Schadenfall das Zugfahrzeug nicht identifiziert werden kann. In diesen Fällen hätte der Verein Personen- und Sachschäden, die durch den Bootsanhänger verursacht werden, selbst zu tragen.

6. Sportversicherungen der Landessportverbände

Vereine die Mitglieder im Landessportbund sind (das trifft auf nahezu alle Sportvereine zu) zahlen für die Mitgliedschaft Beiträge an den jeweiligen LSV.

Mit dieser Beitragszahlung werden gleichzeitig Versicherungsprämien dafür entrichtet, dass über den LSV vereinbarte Verträge Versicherungsleistungen zur Verfügung stehen.

Beispiel: Hamburger Sportbund – HSB

Bilder: Sportversicherung Hamburger Sportbund
Versicherte Organisationen und Personen, Versicherungsschutz
Versicherungszweige

Erörterung der Versicherungszweige, insbesondere **Haftpflicht**

Hinweis: Punkt IV, Vermögensschaden-Haftpflicht für Vereine (Versicherungssumme für Vereine 15.000,- €) **versus separater Deckung, D & O unter 7.**

Es gibt in den Sportversicherungen der LSV **Unterschiede im Deckungsumfang!**

Bilder: HSB-Bedingungen, Punkt 2.4.2
Bedingungen LSB Schleswig- Holstein, Punkt 2.3.2

Nach den Bedingungen des LSB Schleswig-Holstein sind die Anhänger für die Boottransporte bedingungsgemäß haftpflichtversichert.

Die hierzu unter Punkt 5 geführte Diskussion kann für Schleswig-Holstein unberücksichtigt bleiben.

Bitte die Sportversicherungen der einzelnen LSB genau anschauen!

Die Sportversicherung

Für alle Fälle Die Sportversicherung

– Stand: 1. Januar 2012 –



ARAG Sportversicherung

A. Versicherte Organisationen und Personen

Sofern in den folgenden Abschnitten B. bis D. von „Versicherten“ gesprochen wird, so sind damit sowohl die versicherten Organisationen gemäß Ziffer I. als auch die versicherten Personen gemäß Ziffer II. gemeint.

I. Versicherungsschutz für den HSB und seine Organisationen

1. Der Versicherungsschutz gilt für den HSB, die Fachverbände und Vereine (Organisationen im HSB). Der Versicherungsschutz für die Organisationen im HSB gilt, wenn und solange sie ordentliches Mitglied im HSB bzw. Fachverband sind und die Satzung des HSB bzw. Fachverbandes eingehalten wird; er besteht im In- und Ausland, sofern im Abschnitt B. – Versicherungsbranche – nichts anderes bestimmt ist.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass

- 1.1 der Vereinszweck die Förderung von Sport, Bewegung und Spiel ist; er muss sich überwiegend an der Betreuung und Förderung seiner Mitglieder orientieren. Als Mitglieder in diesem Sinne gelten nicht Zeitmitgliedschaften oder fördernde Mitgliedschaften, für die kein Beitrag an den HSB abgeführt wird;
- 1.2 Veranstaltungen für und mit Nichtmitgliedern überwiegend für die Förderung von Sport, Bewegung und Spiel mit dem Zweck der Vereins- und Mitgliederwerbung durchgeführt werden; sie dürfen nicht Hauptzweck, hauptsächliche Vereinsarbeit und überwiegende Einnahmequelle des Vereins sein.
2. Versichert ist die Durchführung des satzungsgemäßen Verbands- bzw. Vereinsbetriebes und in diesem Rahmen die Veranstaltung und Ausrichtung aller Veranstaltungen und Unternehmungen des HSB und seiner Organisationen einschließlich der Vorbereitung und Abwicklung.
3. Mitversichert sind
 - 3.1 Veranstaltungen und Unternehmungen des HSB oder seiner Organisationen, die gemeinsam mit anderen, nicht kommerziellen Verbänden und Vereinen sowie dem Bund, Land oder einer Kommune durchgeführt werden;
 - 3.2 Veranstaltungen und Unternehmungen von Spiel- und Sportgemeinschaften, die von Organisationen des HSB gebildet werden.
4. Nicht versichert sind
 - 4.1 die Ausrichtung internationaler Veranstaltungen (z.B. Welt- oder Europameisterschaften) oder Deutscher Meisterschaften für einen Spitzensportverband;
 - 4.2 gewerbliche Unternehmen oder gewerbliche Nebenbetriebe, sofern sie nicht kurzfristig bei der Durchführung versicherter Veranstaltungen betrieben werden. Vereinsgaststätten in eigener Regie gelten nicht als Gewerbebetriebe.
5. Versicherungsschutz für unselbstständige Untergliederungen
Ist eine unselbstständige Untergliederung eines Vereins (z.B. eine Vereinsabteilung) Mitglied im HSB, der Verein selbst aber nicht, so ist im gesamten Wortlaut dieser Gruppenversicherungsverträge der Begriff „Verein“ durch den Begriff der unselbstständigen Untergliederung (z.B. „Abteilung“) zu ersetzen; der Begriff „Organisationen im HSB“ gilt dementsprechend. Der Versicherungsschutz für diese Untergliederungen gilt nur für die Risiken, die ausschließlich der Untergliederung und weder ganz noch teilweise dem nicht versicherten Verein zuzurechnen sind.
6. Soweit sich Besonderheiten im Versicherungsschutz für bestimmte Vereinsformen ergeben, sind diese in den einzelnen Versicherungszweigen (Abschnitt B.) gesondert aufgeführt.

II. Versicherungsschutz für die Mitglieder und Mitarbeiter des HSB und seiner Organisationen

1. Versicherte Personen sind

- 1.1 alle aktiven und passiven Mitglieder der Organisationen im HSB;
- 1.2 alle Funktionäre. Als Funktionäre in diesem Sinne gelten alle Mitglieder, die den satzungsgemäß bestimmten Organen des HSB oder einer Organisation im HSB angehören sowie auch andere Mitglieder, die durch den Vorstand ständig oder vorübergehend mit der Wahrnehmung bestimmter Funktionen im Rahmen der Aufgaben des HSB oder einer Organisation im HSB beauftragt sind;

1.3 alle Übungsleiter, Turn- bzw. Sportlehrer und Trainer, ferner die Schieds-, Kampf- und Zielrichter;

1.4 alle Angestellten und Arbeiter, Mitarbeiter gegen Vergütung;

1.5 alle vom HSB oder seinen Organisationen zur Durchführung versicherter Veranstaltungen eingesetzten Helfer, auch soweit es Nichtmitglieder sind.

1.6 In der Vertrauensschaden-Versicherung gemäß Abschnitt B. V. gilt der Versicherungsschutz für Mitglieder der Organe, Kassierer und hauptberuflich Angestellte.

2. Kein Versicherungsschutz besteht für:

2.1 Nichtmitglieder (ausgenommen Abschnitt A. II. Ziffer 1.3 – 1.5). Die Teilnahme an der Vorbereitung auf das Deutsche Sportabzeichen einschließlich der Abnahme ist jedoch versichert – siehe dazu Abschnitt D. I.;

2.2 Mitglieder, bei deren Eintritt in den Verein bereits feststeht, dass die Mitgliedschaft nur kurzfristig – unter 12 Monate – bestehen wird (Zeitmitgliedschaften);

2.3 Berufssportler (Lizenzspieler gelten nicht als Berufssportler in diesem Sinne).

3. Versicherungsschutz besteht bei der Teilnahme an allen nach Abschnitt A. I. versicherten Veranstaltungen des HSB und einer Organisation im HSB; bei Veranstaltungen außerhalb des HSB im In- und Ausland jedoch nur, wenn für die Teilnahme ein offizieller Auftrag des HSB oder einer Organisation im HSB vorlag.

4. Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz

4.1 für sämtliche sportlichen Aktivitäten auf Sportanlagen (z.B. eigene oder fremde Sportplätze, Sporthallen, Schwimmbäder), die der Verein seinen Mitgliedern für die Sportausübung zur Verfügung stellt, und zwar während des üblichen Sportbetriebes des Vereins;

4.2 für Einzelunternehmungen von Mitgliedern in der für sie zuständigen Spezialabteilung, z.B. Sondertraining von Leistungssportlern, Segelfahrten bei Segelvereinen, Ausritten bei Reiterabteilungen, sofern diese Einzelunternehmungen ausdrücklich angeordnet worden sind. Unter diesen Versicherungsschutz fallen nur solche Schadenfälle, die vom HSB, zuständigen Fachverband oder Verein als bei angeordneten Einzelunternehmungen eingetreten bestätigt werden;

4.3 bei der Teilnahme an allen Veranstaltungen des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) oder eines deutschen Spitzensportverbandes, wenn für die Teilnahme ein offizieller Auftrag des DOSB oder des Spitzensportverbandes vorlag;

4.4 für Versicherungsfälle, die Mitgliedern als Zuschauer an versicherten Veranstaltungen im Bereich des HSB zustoßen. Bei Veranstaltungen außerhalb des HSB besteht der Versicherungsschutz nur für Veranstaltungen, für die der eigene Verein offiziell eine Mannschaft, eine Riege oder Einzelsportler gemeldet hat;

4.5 bei der Mitarbeit an Bauobjekten oder allen sonstigen Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten des Vereins sowie bei Wassersportvereinen einschl. des Auf- und Abblippens von Booten.

5. Wegerisiko

5.1 Versicherungsfälle auf dem direkten Wege zu und von den versicherten Veranstaltungen, Unternehmungen und Tätigkeiten sind mitversichert, sofern keine abweichende Regelung vereinbart ist.

5.2 Der Versicherungsschutz beginnt jeweils mit dem Verlassen der Wohnung und reicht bis zur Rückkehr in die Wohnung. Wird der direkte Weg zu einer Veranstaltung nicht von der Wohnung aus angetreten, sondern z.B. von der Arbeitsstätte aus, so gilt dieser Abschnitt sinngemäß. Das gleiche gilt für den Rückweg.

5.3 Bei Unterbrechung des direkten Weges zu und von den Veranstaltungen besteht nur für die Dauer der Unterbrechung kein Versicherungsschutz es sei denn, dass der zeitliche und räumliche Zusammenhang mit der Veranstaltung gewahrt ist. Sobald der reguläre Weg fortgesetzt wird, besteht wieder Versicherungsschutz.

5.4 Versicherungsfälle am auswärtigen Aufenthaltsort sind mitversichert. Private Aufenthaltsverlängerungen fallen nicht unter den Versicherungsschutz. Wird die Anreise früher oder die Abreise später angetreten als es die Veranstaltung notwendig macht, so besteht Versicherungsschutz nur während der Veranstaltung und auf dem direkten Wege zu und von der Veranstaltung.

A. Versicherte Organisationen und Personen	3	C. Gemeinsame Bestimmungen für alle Versicherungsweige	16
I. Versicherungsschutz für den HSB und seine Organisationen	3	I. Anzeigen und Willenserklärungen	16
II. Versicherungsschutz für die Mitglieder und Mitarbeiter des HSB und seiner Organisationen	3	II. Schadenmeldung und Obliegenheiten	16
B. Versicherungsweige	4	1. Unfallversicherung	16
I. Unfallversicherung – ARAG Allgemeine Versicherungs-AG	4	2. Haftpflichtversicherung, Umwelt-Haftpflichtversicherung und Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung	16
1. Gegenstand der Versicherung	4	3. Vertrauensschadenversicherung	16
2. Leistungen	4	4. Rechtsschutzversicherung	17
3. Ausschlüsse	6	III. Folgen von Obliegenheitsverletzungen (alle Versicherungsweige)	17
4. Auszahlung der Leistung	6	IV. Verjährungsfrist, Gerichtsstand, nationales Recht und Sprache	17
II. Haftpflichtversicherung – ARAG Allgemeine Versicherungs-AG	7	D. Wichtige Zusatzversicherungen	18
1. Gegenstand der Versicherung	7	E. Hinweise für den Schadenfall	20
2. Besondere Vertragsweiterungen	7	F. Das ABC zur Sportversicherung	21
3. Leistungen	8		
4. Ausschlüsse	8		
5. Versicherungssummen	10		
III. Umwelt-Haftpflichtversicherung – ARAG Allgemeine Versicherungs-AG	10		
1. Gegenstand der Versicherung	10		
2. Risikobegrenzung	10		
3. Versicherungsfall	10		
4. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles und versicherte Kosten	10		
5. Nicht versicherte Tatbestände	11		
6. Versicherungssummen/Maximierung/Serienschadenklausel	11		
7. Nachhaftung	11		
8. Versicherungsfälle im Ausland	11		
IV. Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung – ARAG Allgemeine Versicherungs-AG	12		
1. Gegenstand der Versicherung	12		
2. Leistungen	12		
3. Ausschlüsse	13		
4. Versicherungssummen	13		
V. Vertrauensschadenversicherung – ARAG Allgemeine Versicherungs-AG	13		
1. Gegenstand der Versicherung	13		
2. Umfang des Versicherungsschutzes	13		
3. Leistungen	13		
4. Ausschlüsse	13		
5. Erlöschen des Versicherungsschutzes	14		
6. Empfehlung	14		
VI. Rechtsschutzversicherung – ARAG SE	14		
1. Gegenstand der Versicherung	14		
2. Umfang des Versicherungsschutzes	14		
3. Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten	14		
4. Voraussetzung für den Anspruch auf Rechtsschutz	15		
5. Leistungsumfang	15		
6. Versicherungssumme; Strafkautioin; Selbstbeteiligung	16		
7. Örtlicher Geltungsbereich	16		
8. Verhalten nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles	16		
9. Abtretung, Erstattung von Kosten	16		

Wir empfehlen den Vereinsvorständen dringend, die gültigen Bestimmungen allen Mitgliedern in den Vereinszeitungen, durch Rundschreiben und in Versammlungen bekanntzugeben.

Die Bestimmungen in diesem Merkblatt entsprechen dem Stand 1. Januar 2012.

Soweit Änderungen zu den Bestimmungen des Sportversicherungsvertrages eintreten, erfolgt die Bekanntgabe jeweils im Nachrichtenorgan des Hamburger Sportbund e.V.

Neben dem Ihnen wie gewohnt „persönlich“ zur Verfügung stehenden Versicherungsbüro beim Hamburger Sportbund e.V. gibt es für Sie das „**Versicherungsbüro online**“!

Hier finden Sie alles zum Thema Sportversicherung, Schadenanzeigen, Versicherungsanträge und Merkblätter und das rund um die Uhr. Im Versicherungsbüro online können Sie u.a. Sportschadenanzeigen ausfüllen und Zusatzversicherungen beantragen. Das Merkblatt zur Sportversicherung kann eingesehen und ausgedruckt werden.

Sie gelangen über die Internetseite des HSB oder über **www.ARAG-Sport.de** zum Versicherungsbüro online.

4.4 Als Unfallversicherer leistet die ARAG für Unfallfolgen. Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis hervorgerufenen Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, mindert sich

4.4.1 im Falle einer Invalidität der Prozentsatz des Invaliditätsgrades,

4.4.2 im Todesfall und allen anderen Fällen die Leistung

entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens. Beträgt der Mitwirkungsanteil weniger als 25 %, unterbleibt jedoch die Minderung.

II. Haftpflichtversicherung ARAG Allgemeine Versicherungs-AG

1. Gegenstand der Versicherung

Die ARAG Allgemeine gewährt den Versicherten Haftpflichtversicherungsschutz für die versicherten Veranstaltungen, Unternehmungen und Tätigkeiten für den Fall, dass sie wegen eines Schadenereignisses, das den Tod, die Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen (Personenschaden) oder die Beschädigung oder Vernichtung von Sachen (Sachschaden) zur Folge hat, für diese Folgen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden.

2. Besondere Vertragserweiterungen

2.1 Haus- und Grundbesitz

2.1.1 Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht als Eigentümer, Vermieter, Verpächter, Mieter, Pächter, Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Einrichtungen, die dem üblichen und gewöhnlichen Verbands- bzw. Vereinsbetrieb dienen (z.B. Turnhallen, Turn- und Sportplätze, Schwimmanlagen, Kegelbahnen, Sportschulen, Heime, Restaurationsbetriebe in eigener Regie, Büroräume, Garagen, Tribünen).

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht für Schäden infolge Verstoßes gegen die in den vorgenannten Eigenschaften obliegenden Verpflichtungen (z.B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Bestreuerung der Gehwege bei Winterglätte, Schneeräumen auf Bürgersteig und Fahrdamm).

2.1.2 Mitversichert ist auch das Risiko als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestanden hat.

2.1.3 Eingeschlossen ist die Verpflichtung, fremde Eigentümer von etwaigen gesetzlichen Haftpflichtansprüchen anspruchsberechtigter bzw. dritter Personen freizustellen, die im Zusammenhang mit der Benutzung der von den fremden Eigentümern dem HSB oder seinen Organisationen zu satzungsgemäßen Zwecken überlassenen Einrichtungen stehen. Diese Freistellung bezieht sich auch auf etwaige Prozesskosten.

2.2 Bauherrenrisiko

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch- und Grabearbeiten) auf den Grundstücken, wenn ihre Kosten im Einzelfall auf nicht mehr als € 250.000,- zu veranschlagen sind.

Empfehlung:

Wird der Betrag von € 250.000,- überschritten besteht dennoch Versicherungsschutz, wenn durch gesonderte Anmeldung beim Versicherungsbüro die Differenz zwischen € 250.000,- und der tatsächlichen Bausumme nachversichert wird.

2.3 Tiere

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des HSB oder seiner Organisationen als Halter bzw. Hüter eigener Tiere.

2.4 Wasserfahrzeuge und Arbeitsmaschinen, Kräne und Slipanlagen

2.4.1 Wasserfahrzeuge

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Versicherten aus Besitz und Verwendung von eigenen Wasserfahrzeugen mit oder ohne Motor anlässlich versicherter Veranstaltungen, Unternehmungen und Tätigkeiten.

2.4.2 Arbeitsmaschinen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des HSB und der versicherten Organisationen aus Besitz und Verwendung von eigenen, nicht zulassungspflichtigen, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen bis zu 20 km/h.

Die ARAG ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Fahrzeugführer beim Eintritt des Versicherungsfalles auf öffentlichen Wegen, Plätzen und Gewässern nicht die behördlich vorgeschriebene Fahrerlaubnis hatte. Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem HSB und seinen Organisationen, dem Halter oder Eigentümer bestehen, wenn dieser das Vorliegen der Fahrerlaubnis bei dem berechtigten Fahrer ohne Verschulden annehmen durfte oder wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug geführt hat.

Besteht Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag, so entfällt der Versicherungsschutz aus der Sport-Haftpflichtversicherung.

2.4.3 Kräne und Slipanlagen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Organisationen aus der satzungsgemäßen Verwendung von Kränen und Slipanlagen zum Auf- und Abklippen von Wasserfahrzeugen auf den versicherten Grundstücken. Nicht versichert sind Schadenfälle an diesen Wasserfahrzeugen.

2.5 Gegenseitige Ansprüche

Im Rahmen des durch diesen Vertrag bestimmten Deckungsumfangs wird Versicherungsschutz auch in folgenden Fällen gewährt:

Bei Ansprüchen

2.5.1 eines Mitgliedes gegen den HSB oder eine Organisation des HSB aus Personen- und Sachschäden. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus der Tierhaltung gemäß § 833 BGB;

2.5.2 eines Mitgliedes gegen einen Funktionär, eine Aufsichtsperson oder einen Helfer und umgekehrt aus Personen- und Sachschäden;

2.5.3 eines Mitgliedes gegen ein Mitglied einer Organisation im HSB aus Sachschäden;

2.5.4 einer Organisation des HSB gegen ein Mitglied einer anderen Organisation des HSB aus Sachschäden;

2.5.5 einer Organisation des HSB gegen eine andere Organisation des HSB oder gegen den HSB oder umgekehrt aus Sachschäden;

2.5.6 von Mitgliedern des Vorstandes oder der gesetzlichen Vertreter einer Organisation im HSB gegen den HSB oder eine Organisation im HSB, wenn der Schaden durch einen Umstand verursacht wurde, der nicht im Zuständigkeitsbereich des betreffenden Anspruchstellers (bzw. dessen Angehörigen) liegt.

Sonstige gegenseitige Ansprüche der Versicherten untereinander sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Ansprüche aus Personenschäden von Vereinsmitgliedern untereinander.

2.6 Auslandsschäden

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen, sofern diese auf die Ausübung der durch diesen Vertrag versicherten Tätigkeit zurückzuführen sind.

Bei Schadenereignissen in den USA, Mexiko, Kanada und Japan werden die Aufwendungen der ARAG für Kosten als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet. Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die der ARAG nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung der ARAG entstanden sind. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in EURO. Die Verpflichtung der ARAG gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der EURO-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

Versicherungsschutz besteht jedoch für

3.9.3 Tollwut und Wundstarrkrampf sowie für

3.9.4 Infektionen mit Frühsommer-Meningo-Enzephalitis (Hirnhautentzündung durch Zeckenbiss), sofern diese Infektion zu einem Invaliditätsgrad von mindestens 25 % oder zum Tode führt,

3.9.5 Infektionen, bei denen die Krankheitserreger durch Unfallverletzungen, die nicht nach dieser Ziffer ausgeschlossen sind, in den Körper gelangten.

3.10 Für Infektionen, die durch Heilmaßnahmen oder Eingriffe verursacht sind, gilt Ziffer 3.8 Satz 2 entsprechend.

3.11 Vergiftungen infolge Einnahme fester oder flüssiger Stoffe durch den Schlund.

Versicherungsschutz besteht jedoch für Kinder, die zum Zeitpunkt des Unfalles das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Ausgeschlossen bleiben Vergiftungen durch Nahrungsmittel.

3.12 Bauch- oder Unterleibsbrüche. Versicherungsschutz besteht über den Einschluss gemäß Ziffer 1.2.1 hinaus jedoch, wenn sie durch eine unter diesen Vertrag fallende gewaltsame von außen kommende Einwirkung entstanden sind.

3.13 Krankhafte Störungen infolge psychischer Reaktionen, gleichgültig, wodurch diese verursacht sind.

4. Auszahlung der Leistung

4.1 Die ARAG ist verpflichtet, innerhalb eines Monats, beim Invaliditätsanspruch innerhalb von drei Monaten, in Textform zu erklären, ob und in welchem Umfang er einen Anspruch anerkennt.

Die Fristen beginnen mit dem Eingang folgender Unterlagen:

4.1.1 Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen;

4.1.2 beim Invaliditätsanspruch zusätzlich der Nachweis über den Abschluss des Heilverfahrens, soweit es für die Bemessung der Invalidität notwendig ist.

Die notwendigen ärztlichen Gebühren, die dem Versicherten zur Begründung des Leistungsanspruchs entstehen, übernimmt die ARAG in voller Höhe.

4.2 Erkennt die ARAG den Anspruch an oder hat er sich mit dem Versicherten über Grund und Höhe geeinigt, leistet die ARAG innerhalb von zwei Wochen.

Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, wird auf Wunsch des Versicherten ein angemessener Vorschuss gezahlt.

Vor Abschluss des Heilverfahrens kann eine Invaliditätsleistung innerhalb eines Jahres nach dem Unfall nur bis zur Höhe einer vereinbarten Todesfallsumme beansprucht werden.

4.3 Die versicherte Person und die ARAG sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich, längstens bis zu drei Jahren nach dem Unfall, erneut ärztlich bemessen zu lassen. Bei Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres verlängert sich diese Frist von drei auf fünf Jahre.

Dieses Recht muss

4.3.1 von der ARAG zusammen mit der Erklärung über die Leistungspflicht nach Ziffer 4.1,

4.3.2 vom Versicherten vor Ablauf der Frist

ausgeübt werden.

Ergibt die endgültige Bemessung eine höhere Invaliditätsleistung, als die ARAG bereits erbracht hat, ist der Mehrbetrag mit 5 % jährlich zu verzinsen.

4.4 Als Unfallversicherer leistet die ARAG für Unfallfolgen. Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis hervorgerufenen Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, mindert sich

4.4.1 im Falle einer Invalidität der Prozentsatz des Invaliditätsgrades,

4.4.2 im Todesfall und allen anderen Fällen die Leistung

entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens. Beträgt der Mitwirkungsanteil weniger als 25 %, unterbleibt jedoch die Minderung.

II. Haftpflichtversicherung ARAG Allgemeine Versicherungs-AG

1. Gegenstand der Versicherung

Die ARAG gewährt den Versicherten Haftpflichtversicherungsschutz für die versicherten Veranstaltungen, Unternehmungen und Tätigkeiten für den Fall, dass sie wegen eines Schadeneignisses, das den Tod, die Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen (Personenschaden) oder die Beschädigung oder Vernichtung von Sachen (Sachschaden) zur Folge hat, für diese Folgen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden.

2. Besondere Vertragserweiterungen

2.1 Haus- und Grundbesitz

2.1.1 Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht als Eigentümer, Vermieter, Verpächter, Mieter, Pächter, Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Einrichtungen, die dem üblichen und gewöhnlichen Verbands- bzw. Vereinsbetrieb dienen (z.B. Turnhallen, Turn- und Sportplätze, Schwimmanlagen, Kegelbahnen, Sport- schulen, Heime, Restaurationsbetriebe in eigener Regie, Büroräume, Garagen, Tribünen).

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht für Schäden infolge Verstoßes gegen die in den vorgenannten Eigenschaften obliegenden Verpflichtungen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Bestreuerung der Gehwege bei Winterglätte, Schneeräumen auf Bürgersteig und Fahrdamm).

2.1.2 Mitversichert ist auch das Risiko als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestanden hat.

2.1.3 Eingeschlossen ist die Verpflichtung, fremde Eigentümer von etwaigen gesetzlichen Haftpflichtansprüchen anspruchsberechtigter bzw. dritter Personen freizustellen, die im Zusammenhang mit der Benutzung der von fremden Eigentümern dem LSV oder seinen Organisationen zu satzungsgemäßen Zwecken überlassenen Einrichtungen stehen. Diese Freistellung bezieht sich auch auf etwaige Prozesskosten.

2.2 Bauherrenrisiko

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch- und Grabarbeiten) auf den Grundstücken, wenn ihre Kosten im Einzelfall auf nicht mehr als € 260.000,- zu veranschlagen sind.

Empfehlung:

Wird der Betrag von € 260.000,- überschritten, besteht dennoch Versicherungsschutz, wenn durch gesonderte Anmeldung beim Versicherungsbüro die Differenz zwischen € 260.000,- und der tatsächlichen Bausumme nachversichert wird.

2.3 Wasserfahrzeuge, Arbeitsmaschinen, Skilifte, Kräne und Slipanlagen

2.3.1 Wasserfahrzeuge

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Organisationen aus Besitz und Verwendung von eigenen Wasserfahrzeugen mit oder ohne Motor.

2.3.2 Arbeitsmaschinen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Organisationen aus der Haltung, Führung oder Verwendung von nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen bis 6 km/h und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit einer bauartbestimmten Höchstgeschwindigkeit bis 20 km/h sowie Anhängern innerhalb und außerhalb der versicherten Grundstücke, sofern dem kein behördliches Verbot entgegensteht.

Die ARAG ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Fahrzeugführer beim Eintritt des Versicherungsfalles auf öffentlichen Wegen, Plätzen und Gewässern nicht die behördlich vorgeschriebene Fahrerlaubnis hatte. Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer, dem Halter oder Eigentümer bestehen, wenn dieser das Vorliegen der Fahrerlaubnis bei dem berechtigten Fahrer ohne Verschulden annehmen durfte oder wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug geführt hat.

7. Vermögensschaden-Haftpflicht für Vorstände (Organe des Vereins) – D & O

Der Vorstand steht in der Pflicht! ...insbesondere alle Möglichkeiten zu ergreifen, das Vereinsvermögen – an dem alle Mitglieder beteiligt sind – zu sichern.

Hierzu das beigefügte Szenarium und weitergehende Erörterung

Im Zusammenhang mit den Sportversicherungen der LSB hatte uns dieses Thema bereits beschäftigt.

In diesen Deckungen werden für Vereine maximal 15.000,- € pro Jahr zur Verfügung gestellt. Natürlich ist die Risikoeinschätzung auch von der Größe und dem zu verwaltenden Vermögen, aber auch vom geographischen oder sozialen Umfeld bestimmt.

Für eine separate, ergänzende Vermögensschaden-Haftpflicht / D & O haben wir spezielle Bedingungen entwickelt.

Zur Orientierung:

Mit diesem Deckungsumfang wird für eine Versicherungssumme von 100.000 € derzeit ein Jahresbeitrag von 279,50 € erhoben

Das Urteil des Oberlandesgerichts Brandenburg traf den ehemaligen Vorstand des Sportvereins hart: Mehr als 10.000 Euro musste jeder der drei Ex-Vorstände aus eigener Tasche nachzahlen, weil der Verein es monatelang versäumt hatte, Sozialversicherungsbeiträge für angestellte Mitarbeiter zu bezahlen. Wie es dazu kam, war vor Gericht erst einmal egal: Vorsatz, Unwissenheit, Unkenntnis – alles ist möglich. Doch es ändert eines nicht: Die ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder des Vereins hafteten für das Versäumnis und mussten zahlen. Und da der Verein inzwischen pleite war, wurden sie privat zur Kasse gebeten.

Denn wenn es ums Geld geht, dann hilft der Idealismus, den jemand für das Gemeinwohl aufgebracht hat, wenig. "Ein Vereinsvorstand haftet genau wie ein Firmenchef". Dabei ist es egal, ob Sozialabgaben abgeführt werden müssen oder Mehrwertsteuer gezahlt, ob es darum geht die Gemeinnützigkeit zu wahren und korrekte Spendenbescheinigungen auszustellen. "Ein Verein tut gut daran, eine Vermögensschadenhaftpflicht für seine ehrenamtlichen Vorstände und Gremien abzuschließen, vor allem, wenn Geld bewegt wird".

IM VERSICHERUNGSFALL GEHT ES AN DAS PRIVATVERMÖGEN

Ziel der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (Directors & Officers Liability – D&O-Versicherung) ist es in primärer Hinsicht, den Schutz des Privatvermögens der versicherten Organe und in sekundärer Hinsicht, den Schutz des Vereinsvermögens zu bewirken. Es sollen finanzielle Verluste aufgefangen werden, die durch die versicherten Organe des Vereins verursacht werden.

Im Rahmen der D&O-Versicherung gelten reine Vermögensschäden als versichert, die dem Verein aufgrund von Verletzungen der Sorgfaltspflichten der versicherten Organe entstanden sind. Sie umfasst sowohl die Abwehr unbegründeter als auch die Regulierung begründeter Vermögensschäden. Die Vereinsvorstände werden vor den finanziellen Folgen der persönlichen Haftung sowohl gegenüber dem eigenen Verein (Innenhaftung) als auch gegenüber Ansprüchen Dritter (Außenhaftung) geschützt.

EIN VERSICHERUNGSFALL KOMMT MEIST UNVERHOFFT

Damit spielt die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Organe (D&O-Versicherung) eine wichtige Rolle, zumal häufig von einer trügerischen Sicherheit für die Vorstandsmitglieder von Vereinen ausgegangen wird. So wird angenommen, dass sie durch eine Vereins-Haftpflicht-

versicherung oder auch eine Privat-Haftpflichtversicherung ausreichend geschützt sind. Für die hier zu behandelnden Vermögensschäden besteht im Rahmen einer Privat-Haftpflichtversicherung oder einer Vereins-Haftpflichtversicherung in der Regel aber kein Versicherungsschutz!

Aber seien wir realistisch: Schon kleine Fehler führen zu hohen Schäden, wie z.B. bei

- Vorwurf nicht sparsamer Verwaltung oder Schmälerung von Vereinsvermögen,
- nicht zweckgebundener Verwendung von Subventionsgeldern,
- falsch kalkulierten Bauvorhaben,
- Aberkennung von Gemeinnützigkeit,
- falscher Verwendung von Spendengeldern oder
- Fristenversäumung für die Inanspruchnahme von Steuervorteilen oder Subventionen.

Selbst dann, wenn der Vereinsvorstand noch so gewissenhaft arbeitet – für Fehler seiner Kollegen muss er aufgrund gesamtschuldnerischer Haftung häufig mit einstehen.

Allgemeine Bedingungen zum Rahmenvertrag zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Organmitglieder von Rudervereinen des Deutschen Ruderverbandes e.V. (DRV Fester & Co. 2013)

Hinweis:

Bei der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Organmitglieder von Rudervereinen des Deutschen Ruderverbandes (VOV D&O-Versicherung) handelt es sich um eine auf dem Claims-Made-Prinzip (Anspruchserhebungsprinzip) basierende Versicherung. Dies bedeutet, dass Versicherungsschutz nur für solche Haftpflichtansprüche gewährt wird, die erstmals während der Dauer des Versicherungsvertrags oder, soweit vereinbart, während der Nachmeldefrist aufgrund einer vor dem Ende des Versicherungsvertrags begangenen Pflichtverletzung in Textform gegen eine versicherte Person geltend gemacht werden. Voraussetzungen und Umfang des Versicherungsschutzes im Einzelnen entnehmen Sie bitte den nachfolgenden Allgemeinen Bedingungen zum Rahmenvertrag zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Organmitglieder von Rudervereinen des Deutschen Ruderverbandes e.V. (DRV Fester & Co. 2013) und dem jeweiligen Beitrittszertifikat.

§ 1 Versichertes Risiko

1. Versicherungsfall

Die Versicherer der VOV D&O Versicherungsgemeinschaft (im Folgenden VOV genannt) gewähren im gesetzlichen Rahmen Versicherungsschutz für den Fall, dass versicherte Personen wegen einer bei der versicherten Tätigkeit begangenen Pflichtverletzung auf Ersatz eines Vermögensschadens in Anspruch genommen werden. Versicherungsfall ist nicht die Pflichtverletzung, sondern die erstmalige Inanspruchnahme in Textform.

Der Versicherungsschutz umfasst auch Inanspruchnahmen aufgrund vertraglicher Haftpflichtbestimmungen, soweit diese nicht über den Umfang gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen hinausgehen.

Soweit die VOV Versicherungsschutz für Leistungen gewährt, deren Voraussetzung nicht ein Versicherungs-, sondern ein benannter sonstiger Leistungsfall ist, gelten die für Versicherungsfälle getroffenen Regelungen entsprechend.

2. Erweiterter Vermögensschadenbegriff

Vermögensschaden ist jeder Schaden, der weder in der Tötung, Körperverletzung oder Gesundheitsbeeinträchtigung von Personen (Personenschaden) noch in der Vernichtung, Beschädigung oder dem Abhandenkommen von Sachen (Sachschaden) besteht, noch sich aus solchen Schäden herleitet (Folgeschaden).

In Erweiterung dazu gelten auch Folgeschäden als Vermögensschäden, wenn

- die dem Versicherungsfall zugrunde liegende Pflichtverletzung nicht für den Personen- oder Sachschaden, sondern ausschließlich für den Folgeschaden ursächlich ist, oder
- der Personen- oder Sachschaden nicht bei der Beitrittsgesellschaft oder einem Tochterunternehmen, sondern bei einem Dritten eintritt, und der Versicherungsnehmer oder ein Tochterunternehmen dadurch einen Folgeschaden erleidet, der über den Ausgleich des bei dem Dritten eingetretenen Personen- oder Sachschadens hinausgeht.

8. Unfallversicherung im Ehrenamt

Zu den **Sportversicherungen** hatten wir dieses Thema bereits für alle Organisationen und Personen erörtert.

Versicherungsschutz gilt für alle betroffenen Personen in einer sportartbezogenen Aktivität.

Bei ehrenamtlicher Tätigkeit eines Vereinsmitgliedes auf einem Erweiterungsbau des Bootshauses sieht der Versicherungsschutz anders aus und kann in einem Schadenfall durchaus zum Versagen des Versicherungsschutzes führen.

Für derartige Tätigkeiten im Ehrenamt sind gesetzliche Grundlagen geschaffen, das Unfallversicherungsschutz und auch Haftpflichtansprüche versichert werden können.

Meldungen und beitragsfreier Versicherungsschutz kann über die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft VBG und der DGUV, Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung, erfragt werden.

9. Fragen

Bootsschäden und Privathaftpflicht

Insolvenzversicherung: Pflichtversicherung für „Reiseveranstaltungen“ auch innerhalb eines Vereins.

Schadenprävention: Sicherung von Booten gegen Sturm- und Hagelschäden.

Beladung von Fahrzeugen / Anhängern mit **Booten** (Anlage)



► **Moritz Petri**
Jugend

Stellvertretender DRV-Vorsitzender sowie Vorsitzender der Deutschen Ruderjugend.



► **Rolf Warnke**
Wettkampf

15 Jahre lang Regattaleiter und über 25 Jahre Trainer.



► **Katrin Splitt**
Para-Rowing

Handicap-Ruderin und Betreuerin im Team Para-Rowing.



► **Dirk Schreyer**
Versicherung

Seit 1971 in der Versicherungswirtschaft. In vielen Bereichen des Rudersports eingebunden.



► **Dr. Ulrich Kau**
Medizin

Facharzt für Allgemeinmedizin, leitender Verbandsarzt und Sprecher der Ärztekommision des DRV seit 2006.



► **Reinhart Grahn**
Sicherheit/Länder

Vorsitzender des Länderrates, Leiter der „Arbeitsgruppe Grundgesetz“. Leiter des Arbeitskreises Sicherheit.

Fragen Sie unser Expertenteam

Gibt es Streit über Regeln? Haben Sie eine medizinische Frage oder brauchen Sie gezielte Tipps in Sachen Training? **Unsere Experten können helfen!**

Versicherung

Ich habe mir Gedanken gemacht und recherchiert, wie eigentlich ein normaler Einer mit seiner Länge von 7,5 Meter auf einem PKW-Dachträger transportiert werden darf. Enttäuschenderweise musste ich feststellen, dass nach §22 Abs. 3 der StVO das Ladegut bis zu einer Höhe von 2,5 Meter nicht über die vordere Fahrzeugkante herausragen darf. Allerdings ist es möglich, sich Sondergenehmigungen von der Straßenverkehrsbehörde ausstellen zu lassen. Wie entscheidet diese Behörde über eine Sondergenehmigung in diesem Fall? Welche Auflagen sind damit verbunden, wieviel kostet das, wie aufwendig ist das überhaupt? Wissen Sie wie das in anderen EU-Ländern geregelt ist?

Ingolf Martin, SSV Radebeul Rudern

Dirk Schreyer, Fester & Co. GmbH :

Das **Beispiel** ist ein **Einer** mit einer Gesamtlänge von 7,5 Metern, der auf dem Dachgepäckträger eines PKW transportiert werden soll. Mit dem Absatz 3 des § 22 der Straßenverkehrsordnung (StVO) wird beschrieben, wie eine Verladung verkehrstechnisch zulässig ist:

- Die Ladung darf bis zu einer Höhe von 2,50 Meter (vom Boden aus gemessen) vorne **nicht** über das Fahrzeug hinausragen.
- Bei einer Höhe von über 2,5 Meter darf der **Ladungsüberstand nach vorn** bis 50 cm über das Fahrzeug hinaus betragen.
- Die maximale Höhenbegrenzung für Fahrzeug und Ladung beträgt vier Meter.
- Nach **hinten** darf die Ladung bis zu 1,50 Meter hinausragen, wobei diese Begrenzung bei einer Beförde-

rung über eine **Wegstrecke bis zu einer Entfernung von 100 Kilometern auf drei Meter** erweitert wird.

Alle diese und auch die nachfolgenden Angaben sind für unser Beispiel Einer mit einer Gesamtlänge von 7,5 Meter **immer** in Relation zur Größe/insbesondere Länge des **transportierenden Fahrzeugs** zu bewerten. Der § 22 StVO aber ist **nicht ohne** den § 46 StVO, **Ausnahmegenehmigung und Erlaubnis**, zu bewerten. Auf dieser gesetzlichen Grundlage können die Straßenverkehrsbehörden „in bestimmten Einzelfällen oder allgemein für bestimmte Antragsteller **Ausnahmen** genehmigen“. Wir haben uns hierüber mit der **Straßenverkehrsbehörde des Kreises Herzogtum Lauenburg** unterhalten, die mit diesen Ausnahmen als zuständige Behörde für den Ratzeburger Ruder Club jahrzehntelange Erfahrung und Praxis hat. Über hier vorliegende **Verwaltungsvorschriften**, die aber bei allen anderen Straßenverkehrsbehörden anders sein oder anders interpretiert werden könnten, bestehen folgende **Ausnahmemöglichkeiten**:

- Die im § 22 angegebene Höhe von 2,5 Meter, bis zu der die Ladung nach vorn nicht über das Fahrzeug hinausragen darf, kann verändert/verringert werden.
- Der **Ladungsüberstand nach vorn** kann (unabhängig von der Höhe über dem Fahrzeug) bis auf maximal einen Meter erweitert werden.
- Für eine nach **hinten** hinausragende Ladung kann eine Genehmigung bis vier Meter, aber nicht länger als fünf Meter über die letzte Achse hinausgehend, erteilt werden.

Alle **Sondergenehmigungen** sind nur bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu beantragen! Diese Genehmigungen gelten nicht außerhalb des Geltungsbereiches der StVO, sodass bei Fahrten in andere europäische Länder individuell genaue und aktuelle Auskunft vor Beantragung von Genehmigungen eingeholt werden muss! Es ist wichtig darauf hinzuweisen, dass **Verstöße gegen die StVO** oder andere international gültige Regelungen den **Kraftfahrzeug-Versicherungsschutz** gefährden können!